

WAHLORDNUNG

§ 1

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung einer Versammlung, auf der Wahlen vorgenommen werden sollen, ist eine Mandatsprüfungskommission zu wählen. Sie soll aus nicht mehr als drei Personen bestehen. Die Wahl der Mandatsprüfungskommission erfolgt aus der Mitte der Versammlung in offener Abstimmung. Sie bestimmt aus der Mitte den Vorsitzenden. Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission müssen Mitglieder oder Funktionsträger der EURO-PA-UNION sein.
- (2) Die Mandatsprüfungskommission hat vor der eigentlichen Wahl die Stimmberechtigung zu überprüfen und das Ergebnis dem Wahlausschuss mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlung.

§ 2

Für die Durchführung der eigentlichen Wahlen ist ein Wahlausschuss zu wählen. § 1 Abs.1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 3

- (1) Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf eingebracht werden. Die Vorgeschlagenen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur vor Beginn der Abstimmung erklärt haben. Von nicht anwesenden Kandidaten muss vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie bereit sind, das Amt anzunehmen.
- (2) Den Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich vorzustellen und ihre Kandidatur zu begründen. Aus der Versammlung können Fragen an die Kandidaten gerichtet werden.

§ 4

Ist die Zahl der zu wählenden Funktionsträger nach der Satzung nicht bestimmt, so ist hierüber vor Beginn der Abstimmung, aber nach Befragung der Kandidaten zu beschließen.

§ 5

Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Offene Abstimmung ist unwirksam, wenn auch nur ein Stimmberechtigter vor der Abstimmung geheime Abstimmung verlangt hat.

§ 6

Ist in einem Wahlgang nur ein Funktionsträger zu wählen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Entfallen auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 7

- (1) Mehrere Träger gleicher Funktionen (z. B. Stellvertreter, weitere Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer) können auf Beschluss der Wahlversammlung in einem Wahlgang gewählt werden. Dabei kann jeder Stimmberechtigte seine Stimme so oft abgeben, wie viele Funktionsträger zu wählen sind.
- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig: auf dem für den selben Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben worden ist oder auf dem für weniger als der Hälfte der zu wählenden oder für mehr als insgesamt zu wählenden Funktionsträger gestimmt worden ist oder Bemerkungen enthält. 14
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sind im ersten Wahlgang weniger als die zu wählende Zahl von Funktionsträgern gewählt, so ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Danach sind die Kandidaten gewählt, die im Vergleich zu den übrigen die höhere Stimmenzahl haben. § 6 Satz 3 findet Anwendung.

§ 8

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte können auf Beschluss der Versammlung in einem Wahlgang gewählt werden. Die Höchstzahl der Stimmen, die abgegeben werden können, bestimmt sich nach der Zahl der zu wählenden Delegierten.
- (2) Die Delegierten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. § 6 (2) und 7 (3) (Satzung 7 (2) finden bei der Wahl der Delegierten keine Anwendung.

§ 9

Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Ungültig sind Stimmen, die nicht auf den oder die Namen des oder der zur Wahl stehenden Kandidaten lauten oder die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 10

Nach der Wahl muss der Wahlausschuss den Gewählten fragen, ob er die Wahl annimmt. Dies gilt nicht für Delegierte. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so wird an seiner Stelle ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt. Über das Ergebnis von Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11

Über die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen entscheidet nach § 19 Abs. 11 der Satzung der Landesschiedsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen der Landesschiedsordnung.